Satzung der Hansestadt Demmin über den
Bebauungsplan Nr. 19 "Marina Demmin"

für das Gebiet des ehemaligen Schlachthofes in der Nicolaistraße (Gebiet der Flurstücken 2/19 (teilweise), 2/21 (teilweise), 2/22, 18/10 (teilweise), 18/13 (teilweise), 18/14, 18/15 (teilweise), 20/3, 26/7, 28/1 (teilweise), 28/2, 29/2 (teilweise) sowie 36 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Demmin)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung in Verbindung mit § 233 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin vom 22.06.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Marina Demmin" für das Gebiet des ehemaligen Schlachthofes in der Nicolaistraße (Gebiet der Flurstücken 2/19 (teilweise), 2/21 (teilweise), 2/22, 18/10 (teilweise), 18/13 (teilweise), 18/14, 18/15 (teilweise), 20/3, 26/7, 28/1 (teilweise), 28/2, 29/2 (teilweise), 36 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Demmin), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 1.000

Planzeichenerklärung

I. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- SO Ferien — Sondergebiet - Ferienhausgebiet - gem. § 10 BauNVO
- SO Camp — Sondergebiet - Campingplatzgebiet - gem. § 10 BauNVO
- SO Hafen — Sonstiges Sondergebiet - Sportboothafen - gem. § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 0,8 — Grundflächenzahl, z.B. 0,8
- II — maximale Anzahl der Vollgeschosse, z.B. zwei Vollgeschosse
- FH 7,7 m — maximale Firsthöhe in m über erschließendem Weg

3. Bauweise

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

- o — offene Bauweise
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: private, durch die Öffentlichkeit nutzbare Erschließungswege

5. Grünflächen

gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- private Grünfläche, ohne Zweckbestimmung

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserfläche
- (H) — Zweckbestimmung Hafen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- vorhandener, zu erhaltener Baum
- vorhandener, zu entfernender Baum
- vorhandener, zu entfernender Strauch

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung von Baugebieten

II. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB

1. festgesetzte Höhenlagen für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

gem. § 9 Abs. 2 BauGB

- UK Fußbodenkante mind. 1,25 m ü. HN — Unterkante Rohfußboden der Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, mindestens 1,25 m über HN (höchstes Hochwasser im Beobachtungszeitraum 1948 bis 1999 am Pegel Demmin, Meyenkrebs: 1,23 m über HN)
- OK Fahrbahnbereich mind. 1,25 m ü. HN — Oberkante Fahrbereich der erschließenden, privaten Verkehrsflächen, mindestens 1,25 m über HN (höchstes Hochwasser im Beobachtungszeitraum 1948 bis 1999 am Pegel Demmin, Meyenkrebs: 1,23 m über HN)

III. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

1. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserfläche
- Peene — Bundeswasserstraße, hier: Fluß "Peene"
- 1/32/05 — offener Vorflutgraben, Nr. 1/32/05

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzrechtes
- (L) — Landschaftsschutzgebiet, hier: LSG "Unteres Peenetal"
- Umgrenzung eines Gebietes, welches der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union unterliegt (EU-Vogelschutzgebiet); hier: EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7 "Mecklenburgische Schweiz/Recknitz- und Trebeltal"
- Umgrenzung eines Gebietes, welches der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union zur Bildung des kohärenten europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" unterliegt (FFH-Gebiet); hier: FFH-Gebiet Nr. 61 "Peenetal"
- Grenze des Kerngebietes des Naturschutzprojektes "Peenetal-Landschaft" des Zweckverbandes "Peenetal-Landschaft"

3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

- Umgrenzung von Flächen, in deren Bereichen gem. § 81 Abs. 2 Satz 2 LWaG M-V bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, unzulässig sind (ausgenommen Bebauung mit Verkehrsflächen entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes bzw. Nebenanlagen, die unmittelbar mit der Hafennutzung verbunden sind)

IV. Planzeichen ohne Normcharakter

1. Katasterliche Grundlagen

Flurstück
- Flurstücksgrenze
- 32 — Flurstücksnummer
- abgemarkter Grenzpunkt
- nicht abgemarkter Grenzpunkt
- Zuordnungspfeil

Flur
- Flurgrenze
- Flur 1 — Flurnummer

Gemarkung
- Gemarkungsgrenze
- Gem. Demmin — Gemarkungsname

2. Sonstige Kennzeichnungen

- vorhandener, zu entfernender Gebäudebestand des ehemaligen Schlachthofes bzw. der angrenzenden Flächen
- 1.53 — Höhenpunkt in m über HN
- vorhandene Böschung (Ufer)
- Sichtdreieck (Einsichtnahme in den Verkehrsraum des B 194)

V. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung

- vorhandene Gebäude, die vornehmlich dem Wohnen dienen bzw. Geschäftsstelle der AOK sowie Einkaufsmarkt "NORMA"
- vorhandene Nebengebäude
- B 194 — Bundesstraße 194 ("Lolitzer Straße")
- Nicolaistraße — vorhandener Verkehrsraum der "Nicolaistraße"
- vorhandene Grundstücksentflechtungen
- vorhandene Beleuchtungskörper

VI. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage der Bebauungsplan erarbeitet worden ist:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) - [BauGB - neue Fassung]
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) - [BauGB - alte Fassung]
- die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 468 ber. S. 612), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2001 (GVOBl. M-V S. 60).
- der Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau in Einvernehmen mit dem Umweltministerium Über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung vom 27.09.2001 (AmtsBl. M-V, S. 1111)

Teil B - Text

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. - Ferienhausgebiet -

1.1.1. Das gemäß § 10 BauNVO ausgewiesene Sondergebiet - Ferienhausgebiet der "Marina Demmin" - dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazu gehörenden Einrichtungen und Anlagen zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

1.1.2. Zulässig sind:

(1) Ferienhäuser, Ferienwohnungen;

(2) Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind;

(3) Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser;

(4) Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf;

(5) als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO Gewächshäuser, Gartengeräthütten, Anlagen für die Kleintierhaltung sowie für Müllplätze, Wäscheplätze bzw. für sinnverwandte Nutzungen, sofern diese folgende Maße nicht überschreiten:

- Gewächshäuser: max. 12 m² Grundfläche und 24 m³ Bauvolumen
- Geräthütte: max. 5 m² Grundfläche und 10 m³ Bauvolumen
- Kleintierhaltung: max. 15 m² Grundfläche und 30 m³ Bauvolumen
- Müllplätze, Wäscheplätze: max. 5 m² Grundfläche und 10 m³ Bauvolumen

(6) Uferbefestigungen, Stege im Uferbereich der Bundeswasserstraße "Peene"

1.1.3. Ausnahmsweise zulässig sind:

(1) Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, soweit diese das Freizeitwohnen nicht stören.

1.2. - Campingplatzgebiet -

1.2.1. Das gemäß § 10 BauNVO ausgewiesene Sondergebiet - Campingplatzgebiet der "Marina Demmin" - dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeitplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind.

1.2.2. Zulässig sind:

(1) Zelte, Wohnwagen (Caravans), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte.

1.2.3. Ausnahmsweise zulässig sind:

(1) Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

1.3. - Sportboothafen -

1.3.1. Das gemäß § 11 BauNVO ausgewiesene Sonstige Sondergebiet - Sportboothafen der "Marina Demmin" - dient der Unterbringung eines Sportbootthafens (Marina) mit bis zu 49 Bootsliegeplätzen einschließlich beigeordneter Nutzungen.

1.3.2. Zulässig sind:

(1) Anlagen und Einrichtungen, die für den Ausbau und den Betrieb eines Sportbootthafens unmittelbar notwendig bzw. mit der Nutzung unmittelbar verbunden sind (z.B. Slip-Anlage, Trave-Lift, Tankstelle für Boote und Schiffe u.dgl.);

(2) mit der Hafennutzung verbundene Handwerks- und Gewerbebetriebe;

(3) Anlagen der Hafenverwaltung;

(4) gastronomische Einrichtungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes;

(5) Läden, soweit die angebotenen Sortimente mit der Hafennutzung verbunden sind;

(6) Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger;

(7) Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf;

(8) Stege, Uferbefestigungen im Uferbereich der Bundeswasserstraße "Peene"

1.3.3. Ausnahmsweise zulässig sind:

(1) Anlagen bzw. Einrichtungen für sportliche, kulturelle und soziale Zwecke sowie für die sonstige Freizeitgestaltung.

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Zuwegungen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

3.1. Die festgehaltenen Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.

3.2. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf sowohl für erschließende Wege als auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO Überbaut werden. Die Errichtung von Carports und/oder Garagen im Bereich der nicht Überbaubaren Grundstücksflächen ist ebenfalls zulässig, soweit diese im jeweilig ausgewiesenen Sondergebiet bzw. Sonstigen Sondergebiet Überhaupt zugelassen werden (siehe Punkt 1. des Teil B - Text).

3.3. Diese Festsetzungen 3.1. und 3.2. gelten nur insofern, als dass diese entsprechend zulässigen Anlagen nicht im Bereich des nach § 81 Landeswassergesetz freizuhaltende Uferschutzzone von 7 m hineinragen würden.

Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

1.1. Das Vorhaben liegt innerhalb des Bodendenkmals "Mooropferplatz Peenenlederung". Für Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V (zuletzt, der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 12 ff. ber. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V, S. 438) erforderlich.

1.2. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals "Mooropferplatz Peenenlederung" sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes M-V (DSchG M-V)). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

2. Begründung der Privatgrundstücke

2.1. Es wird auf § 8 Abs. 1 der BauO M-V hingewiesen. Hier ist festgeschrieben, dass die nicht Überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und die nicht im Außenbereich gelegenen, nach öffentlichen Baurecht bebaubaren Grundstücke zu begrünen und zu unterhalten sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.

3. Belange der Schifffahrt

3.1. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I, S. 3301 und 3302/3303)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden.
- dürfen Anlagen und artfeste Einrichtungen aller Art weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechselungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

3.2. Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

4. Anlagen der e.dis Energie Nord AG

4.1. Kabel

Im Bereich des Plangebietes ist ein 0,4 kV-Kabel gelegen, welches auch weiterhin für die Versorgung des Schöpfwerkes benötigt wird. Bestätigten dieses Kabels sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Gegebenenfalls ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger dieses Kabel umzuverlegen.

Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln der e.dis Energie Nord AG sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch Überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.06.2002. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten" vom 05.07.2002 bekannt gemacht worden.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Marina Demmin" ist am 17.07.2002 um 18.00 Uhr im Rathaus der Hansestadt Demmin, Markt 1 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist am 05.07.2002 in den "Demminer Nachrichten" erfolgt.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 19.06.2002 die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 19 "Marina Demmin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.07.2002 bis zum 30.08.2002 während folgender Zeiten

Mo. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 17.45 Uhr
Mi. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Hansestadt Demmin, Haus II, Bauamt, Am Hanseufer nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.07.2002 in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.10.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

Daher haben der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung in der Zeit vom 04.11.2002 bis zum 03.12.2002 während folgender Zeiten

Mo. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 17.45 Uhr
Mi. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Hansestadt Demmin, Haus II, Bauamt, Am Hansefer nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.10.2002 in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. Gleichzeitig ist darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplanes keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die im Rahmen der neuerlichen Auslegung durch die Bürger vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die neuerlichen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange am 04.12.2002 bzw. am 22.06.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am 4.07.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Ruinkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Demmin, d. 4.07.2005 — Siegel — Dipl.-Ing. H. Weinert, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.2005 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.06.2005 gebilligt.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Demmin, d. 29.06.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

13. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Marina Demmin" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.09.2005 in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 09.09.2005 in Kraft getreten.

Hansestadt Demmin, d. 08.09.2005 — Unterschrift Der Bürgermeister

Schnitt A-A

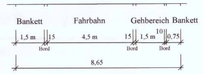

Schnitt B-B

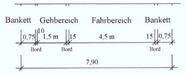

Schnitt C-C

Schnitt D-D

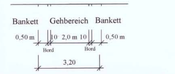

Übersichtskarte 1:10.000

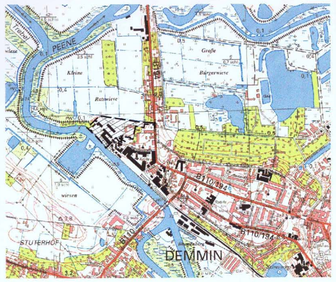

Bebauungsplan Nr. 19

Projekt:	"Marina Demmin"
Bauherr:	Hansestadt Demmin
Datum:	Juni 2005
Maßstab:	1 : 1.000
Blatt Nr.:	
Anlage:	
Bearbeitet:	Ja / Mü
Gemessen:	
	Verfahrenakte, Blatt-Nr. 630

Ingenieurbüro Teetz
Am Mühlenteich 7 - 17109 Demmin - Tel. 03998 / 222947 - Fax. 03998 / 222948